Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3821

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes

zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (vgl. § 7), so wird der Sitz nach dem Landesergänzungsvorschlag derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene nach § 11 oder § 14 bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist der Landesergänzungsvorschlag für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Nachwahl statt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft. Wenn vor diesem Zeitpunkt eine Nachwahl erforderlich wird, so ist sie nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

Bonn, den 29. Oktober 1952

Dr. Schröder (Düsseldorf) **und Fraktion**
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,